

Verdienststrukturerhebung 2014

Betriebsbogen

VSO

Rücksendung bitte bis
31. März 2015

Thüringer Landesamt für Statistik
Sachgebiet II.2.2
Verdienste und Arbeitskosten
Europaplatz 3
Postfach 90 01 63
99104 Erfurt

Thüringer Landesamt für Statistik, Ref. II.2, PSF 90 01 63, 99104 Erfurt

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:

Frau Franke 0361 37-84236

Telefax: 0361 37-84699

E-Mail: Verdienststrukturerhebung
@statistik.thueringen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **2** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Angaben über das Unternehmen

1 Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung
Bitte zutreffende Ziffer in das nebenstehende Feld eintragen.

1 = Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50 % oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.

2 = Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50 %), Satzung oder sonstige Bestimmungen.

2 Anzahl aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
des Unternehmens am 30. April 2014

0
Wirtschaftszweig Bogenart Identnummer

09

1 10

B Angaben über den Betrieb

1 **Wirtschaftliche Tätigkeit**

Falls die wirtschaftliche Tätigkeit von der bereits vorgedruckten abweicht, korrigieren Sie diese bitte. Bei der Ausführung verschiedener Tätigkeiten geben Sie diejenige an, mit der die überwiegende Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt ist.

2 Anzahl aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer **im Betrieb** mit Vergütung für den gesamten Monat April 2014. **1 2**

Männer 11

Frauen 12

3 In Betrieben ab einer bestimmten Größe muss nicht für alle unter B2 erfassten Beschäftigten der Arbeitnehmerbogen ausgefüllt werden. Sofern diese Möglichkeit für Sie besteht, sind hier Auswahlvorgaben eingetragen. Erfassen Sie die Beschäftigten Ihrer Verdienstliste ab der Startzahl fortlaufend nach dem Auswahlabstand. **3**

Startzahl

Auswahlabstand

i Alternativ können Sie alle unter B2 erfassten Beschäftigten im Arbeitnehmerbogen eintragen, die Auswahl übernimmt das statistische Amt.

Anzahl der von Ihnen insgesamt beigefügten, ausgefüllten Arbeitnehmerbogen

4 Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt. 14

5 Betriebsübliche Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden. 15

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Thüringer Landesamt für Statistik
 Sachgebiet II.2.2 - Verdienste und Arbeitskosten
 Europaplatz 3
 PSF 90 01 63
 99104 Erfurt

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

C Angaben zu Verdienstregelungen

1 Bezahlung nach Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung

In die nachfolgende Übersicht sind sämtliche Verdienstregelungen einzutragen, die im Betrieb im **April 2014** angewendet wurden. Dazu zählen auch Mindestlohnregelungen und allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge. Die häufigste Verdienstregelung ist unter der laufenden Nummer 1 einzutragen. Die 11-stellige Eingliederungsnummer der Verdienstregelung entnehmen Sie bitte unserer Online-Datenbank unter www.destatis.de/tarifdatenbank.

Sollte in der Online-Datenbank Ihr Tarifvertrag oder Ihre Betriebsvereinbarung nicht enthalten sein, senden Sie den Vertrag/die Vereinbarung bitte dem für Ihren Betrieb zuständigen statistischen Amt zum Aufnehmen zu. **4** Bitte tragen Sie sämtliche Verdienstregelungen ein, auch wenn Sie im Arbeitnehmerbogen keine Angaben zu den Vergütungsgruppen machen können. Für Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit individuellen Arbeitsverträgen ist als Platzhalter 9999999999 einzutragen.

Betrieb wendet weder einen Tarifvertrag noch eine Betriebsvereinbarung an, sondern ausschließlich individuelle Arbeitsverträge.

Verdienstregelungen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Genau Bezeichnung der Verdienstregelung (fachlicher und regionaler Geltungsbereich) bzw. „Firmentarifvertrag“, „Betriebsvereinbarung“	Abschlussdatum	Eingliederungsnummer lt. Tarifdatenbank
1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	16 <input type="text"/>
2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	17 <input type="text"/>
3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	18 <input type="text"/>
4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	19 <input type="text"/>
5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	20 <input type="text"/>

Die laufende Nummer der für die einzelnen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zutreffenden Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen bitte in Spalte 02 des Arbeitnehmerbogens eintragen.

2 Gehört Ihr Betrieb zu einer Branche, in der Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) gelten? **5**

Bitte zutreffende Ziffer in das nebenstehende Feld eintragen. 31

- 1 = Ja
- 2 = Nein
- 3 = Weiß nicht

Verdienststrukturerhebung 2014

VS.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Verdienststrukturerhebung erfasst Angaben für einzelne Beschäftigte und ermöglicht somit die Darstellung der Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Höhe des Verdienstes und des Umfangs der Arbeitszeit.

Darüber hinaus werden einige zusätzliche, das Erwerbsverhalten und Verdienstniveau bestimmende Merkmale erfasst, wie z. B. Alter, Ausbildungsstand, Unternehmensgröße und -zugehörigkeit, Tarifbindung. Damit ergibt sich die Möglichkeit, deren Einfluss auf das Verdienstniveau abzuschätzen.

Die Verdienststrukturerhebung wird für wirtschaftspolitische Planungsentscheidungen genutzt, beispielsweise in der Gesetzgebung zu Mindestlöhnen und zur Entgeltgleichheit.

Diese Erhebung umfasst die Merkmale einer in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzuführenden Verdienststrukturerhebung; für ihre Hauptergebnisse werden daher Vergleichswerte für die gesamte Europäische Union zur Verfügung stehen.

Die Erhebung wird alle vier Jahre bei ausgewählten Betrieben, die nach mathematisch-statistischen Verfahren ermittelt werden, als repräsentative Stichprobe durchgeführt. Die ausgewählten Betriebe haben mindestens für die Anzahl der Beschäftigten, die das mathematisch-statistische Auswahlverfahren bestimmt, Angaben zu liefern. Wahlweise können die Angaben für alle Beschäftigten geliefert werden.

Rechtsgrundlagen

Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 1 VerdStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 VerdStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer im Sinne des § 7 g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179, zu finden auf www.destatis.de unter „Rechtsgrundlagen“) sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht.

In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen/Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 9 VerdStatG ist eine Übermittlung an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission (ABl. L 164 vom 18.06.2013, S. 16) darf innerhalb Eurostats oder anderer Zugangseinrichtungen, die von Eurostat anerkannt wurden, für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift gewährt werden. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf darüber hinaus Forschungseinrichtungen für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu Einzeldatensätzen gewährt werden, auf die Verfahren der statistischen Offenlegungskontrolle angewandt wurden, um die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit, auf die sie sich beziehen, in Übereinstimmung mit dem derzeitigen besten Verfahren auf ein angemessenes Maß zu verringern. Der Zugang darf nur gewährt werden, wenn in der Forschungseinrichtung geeignete Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen wurden.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung gesondert aufbewahrt und – mit Ausnahme von Name und

Anschrift des Betriebes – spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet bzw. gelöscht. Die Angabe von Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig; sie erleichtert jedoch die Rückfragemöglichkeit und gewährleistet, dass die in Ihrer Firma für die Meldung zuständige Person erreicht werden kann. Name und Anschrift sowie Identnummer des Betriebes werden zusammen mit den Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit und der Beschäftigtenzahl zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG sowie die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Die Rentenversicherungsnummer (Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung) ist ein Hilfsmerkmal, das lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und der Erprobung der zukünftigen Verwendung von Verwaltungsdaten anstelle der Erhebung dient. Das Merkmal wird nach Abschluss der Überprüfung der gemeldeten Merkmale auf Vollständigkeit und Richtigkeit gemeinsam mit der Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit in einem unumkehrbaren Verschlüsselungsverfahren zu einem anonymisierten Schlüssel umgewandelt und nach der Umwandlung sofort gelöscht.

Falls für die erfassten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer keine Versicherungsnummern der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sind, können stattdessen ihre Namen als Hilfsmerkmale in den Arbeitnehmerfragebogen verwendet werden. In diesem Fall sind die Betroffenen von dem Auskunftspflichtigen über die Erhebung und die Verwendung des Namens als Hilfsmerkmal zu unterrichten.

Unter Wirtschaftszweig ist die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, festgelegte Nummer für die Tätigkeit des Betriebes eingesetzt.

Verdienststrukturerhebung 2014

VS.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zu den Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit),
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
- Beamte/Beamtinnen,
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind
- Aushilfskräfte, Praktikanten/Praktikantinnen, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

Nicht zu den Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen zählen:

- Tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige, sofern ohne Arbeitsvertrag
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen
- Personen im Vorruhestand
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation
- Personen im Bundesfreiwilligendienst
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs)
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistungen erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen u. Ä.)

Leih- oder Zeitarbeiter/-innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

- 2 Einzubeziehen** sind **ausschließlich** Arbeitnehmer/-innen, die für den **ganzen Monat April 2014** entlohnt wurden. Auch Teilzeitarbeiter/-innen und geringfügig Beschäftigte sind einzuschließen, soweit sie im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit für den gesamten Monat April bezahlt wurden. Kurzarbeiter/-innen, soweit nicht Kurzarbeit Null im April, sind einzubeziehen. **Auszuschließen** sind Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe des Aprils 2014 eingestellt oder entlassen und nicht für den gesamten Monat bezahlt wurden. Auch Arbeitnehmer/-innen, deren Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber im April auslaufen ist oder die im April unbezahlten Urlaub genommen haben, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

- 3** Beispiel: Startzahl 2, Auswahlabstand 3. Die/der zweite Beschäftigte der Verdienstliste und danach jede/-r dritte Beschäftigte sind im Arbeitnehmerbogen einzutragen. Das sind die Beschäftigten an den Positionen 2, 5, 8, 11 usw. der Verdienstliste.

- 4** Bitte prüfen Sie sorgfältig, um welche Art von Dienstvereinbarung es sich handelt. Es ist zu unterscheiden zwischen

- **Branchentarifverträgen**, die zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart wurden und an die der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden ist,
- **Firmentarifverträgen**, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,
- **Anerkennungstarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen** zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste.

Für Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit individuellen Arbeitsverträgen ist als Platzhalter 9999999999 einzutragen.

Ist der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung an einen Branchentarifvertrag gebunden, nutzt aber eine darin geregelte Öffnungsklausel, so ist der Branchentarifvertrag einzutragen.

Wird im Betrieb hinsichtlich der Verdienste ein Branchentarifvertrag angewandt, ohne dass der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung daran gebunden ist, so ist im Fragebogen keinesfalls der Branchentarifvertrag anzugeben, sondern die Verdienstregelung, welche die Anwendung regelt. Das könnte ein Anerkennungstarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung sein. Sollte in der Online-Datenbank dieser Anerkennungstarifvertrag oder diese Betriebsvereinbarung nicht enthalten sein, senden Sie uns den Vertrag/die Vereinbarung bitte zum Aufnehmen zu.

- 5** Nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) können in den dort aufgeführten Branchen Mindestlöhne festgesetzt werden. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung. Bitte geben Sie „Ja“ an, wenn Ihr Betrieb einer Branche angehört, für die ein Mindestlohn nach dem AEntG gilt. Bitte geben Sie auch dann „Ja“ an, wenn Sie selbst höhere Löhne als den Mindestlohn zahlen. Alle geltenden Mindestlohnregelungen finden Sie unter www.zoll.de.

- 6** Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Name der/des Beschäftigten, falls ohne Versicherungsnummer beschäftigt.

(Anmerkung: Die Angabe dient als Identifikator für eventuelle Rückfragen und der Erprobung der zukünftigen Verwendung von vorhandenen Verwaltungsdaten anstelle der Erhebung.)

7 In Spalte 02 bitten wir, die dazu passende laufende Nummer aus dem ausgefüllten Betriebsbogen auf Seite 2 (Verdienstregelung) einzutragen.

8 Soweit die Entlohnung auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erfolgt, tragen Sie bitte hier (Spalte 03), die zutreffende **Vergütungsgruppe** (Lohn-, Gehalts-, Entgelt- oder Besoldungsgruppe) genau ein.

Ersatzweise können in Spalte 04 auch die unter Nr. 9 der Erläuterungen beschriebenen Nummern der Leistungsgruppen (1–5) angegeben werden.

Liegen Ihnen **Eingliederungsanweisungen** für die angewendeten Tarifverträge vor, dann geben Sie bitte hier präzise die in den Eingliederungsanweisungen aufgeführten Ziffern, Buchstaben, Ziffern-/Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Vergütungsgruppe (Spalte 03) an. Bilden bei der **analytischen Arbeitsbewertung** die Punktwerte unmittelbar – ohne Benennung einer Vergütungsgruppe – die Grundlage für die Vergütung der Arbeitnehmer/-innen, bitten wir, die Punktwerte für die Ausbildung und Berufserfahrung aus der Gesamtpunktzahl für die ausgeübte Tätigkeit zu ermitteln und als Ersatz für die Vergütungsgruppe in Spalte 03 des Fragebogens für Arbeitnehmer/-innen einzutragen.

9 Sofern Ihre Arbeitnehmer/-innen nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind die Arbeitnehmer/-innen den nachfolgend definierten **Leistungsgruppen** zuzuordnen.

Leistungsgruppe 1

Arbeitnehmer/-innen in leitender Stellung mit **Aufsichts- und Dispositionsbefugnis**. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführer/-innen, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer/-innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Abteilungsleiter/-innen) und Arbeitnehmer/-innen mit Tätigkeiten, die **umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse** erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

Leistungsgruppe 2

Arbeitnehmer/-innen mit **sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten**, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer/-innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Meister/-innen).

Leistungsgruppe 3

Arbeitnehmer/-innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung i. d. R. eine **abgeschlossene Berufsausbildung**, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung erforderlich ist.

Leistungsgruppe 4

Angelernte Arbeitnehmer/-innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Leistungsgruppe 5

Ungelernte Arbeitnehmer/-innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

10 Anzugeben ist das **Eintrittsdatum** in das Unternehmen. Es entspricht dem Datum des Beschäftigungsbeginns laut Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 1 Nummer 4.

11 Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV).

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamte/Beamtinnen, ermitteln Sie die Schlüsselzahlen bitte analog:

801 Beamte/Beamtinnen ohne besondere Merkmale,

802 Beamte/Beamtinnen-Auszubildende,

803 Beamte/Beamtinnen-Altersteilzeit,

810 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,

820 Saison- und Gelegenheitsarbeiter/-innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

12 Bitte tragen Sie hier den seit 01.12.2011 gültigen Tätigkeitsschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein.

Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen.

Genauere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit.

13 Als **regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit** im April 2014 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

– Sind für Vollzeit Arbeitnehmer/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen, kann ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.

– Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte der vorliegenden Arbeitszeit.

– Fallen bezahlte Überstunden im April an, tragen Sie diese bitte in Spalte 12 ein.

– Liegen für geringfügig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen keine vereinbarten, regelmäßigen Wochenarbeitszeiten vor, tragen Sie bitte die bezahlten Stunden in Spalte 11 ein.

Für Arbeitnehmer/-innen, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird, sind zusätzlich zur vertraglichen Wochenarbeitszeit auch die im Monat April 2014 bezahlten Stunden (siehe Spalte 11 bzw. folgenden Punkt 14) anzugeben.

14 Die im April 2014 **bezahlten Stunden** (ohne bezahlte Überstunden) sind nur für Arbeitnehmer/-innen einzutragen, deren Entlohnung anhand der Stunden errechnet wird. Bezahlte Überstunden werden in Spalte 12 eingetragen. Sollten für geringfügig Beschäftigte keine Stundenangaben vorliegen, so bitten wir um eine qualifizierte Schätzung.

In Fällen von Kurzarbeit sind die bezahlten Stunden ebenfalls zwingend anzugeben, auch wenn die Entlohnung monatlich erfolgt.

- 15 Bitte tragen Sie hier die **bezahlten Überstunden** ein, also die Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzutragen sind immer die Stunden, die im Monat April bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.
- 16 Als Bruttomonatsverdienst für April 2014 ist das **Gesamtbruttoentgelt** gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.
- 17 Bitte nicht nur die Zuschläge für Überstunden, sondern die **Gesamtvergütung für Überstunden** eintragen.
- 18 Hier bitte nur die **Zuschläge** für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit und **nicht** den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden eintragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte **nicht** nochmals angeben.
- 19 Bitte tragen Sie hier die **Beiträge (auch freiwillige) der Arbeitnehmer/-innen zur gesetzlichen Sozialversicherung** (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) ein, also den Teil der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, der im Bruttomonatsverdienst eingeschlossen ist. Bei freiwillig Versicherten, deren Beitrag zur Krankenversicherung unbekannt ist, bitte ersatzweise den Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung eintragen. Einzubeziehen sind auch Beiträge von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch Beiträge im Rahmen der Riester-Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.
- 20 Die Abfrage dient der taggenauen Ermittlung des Bezugszeitraums des erfragten Bruttojahresverdienstes. Bitte geben Sie dazu die Summe der sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage (**SV-Tage**) aller zwölf Monate des Kalenderjahres 2014 an. Das heißt bei Beschäftigung für ein volles Jahr sind 360 Tage einzutragen. Bestand die Beschäftigung nicht das volle Jahr oder gab es Monate mit Teillohnzahlungszeitraum, z. B. wegen Ein- oder Austritts in die Firma, unbezahlten Urlaubs oder Ende der Lohnfortzahlung, so sind für jeden vollen Monat mit Beschäftigung 30 Tage und für jeden vollen Monat ohne Beschäftigung null Tage anzusetzen. Für Teillohnzahlungszeiträume sind die anteiligen SV-Tage, d. h. die effektiv angefallenen Kalendertage mit Arbeitsentgelt, anzusetzen. Für nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ist die Berechnung analog zu führen.
- 21 Als Bruttojahresverdienst des Kalenderjahres 2014 ist die Summe des im Kalenderjahr gezahlten **Gesamtbruttoentgelts** gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) anzugeben.
- 22 Als Sonderzahlungen des Kalenderjahres 2014 ist die Summe der im Kalenderjahr gezahlten **sonstigen Bezüge** des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.
- 23 Bitte tragen Sie den Gesamtbetrag an **Entgeltumwandlung** im Jahr 2014 ein. Einzubeziehen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert). Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen. Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird. Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt.
- 24 Bitte geben Sie hier den **Urlaubsanspruch** für das Kalenderjahr 2014 in Tagen – ohne Resturlaubstage – an. Für Teilzeitbeschäftigte ist der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollbeschäftigten anzugeben. Arbeitet z. B. ein Teilzeitbeschäftigter die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und liegt der Urlaubsanspruch eines Vollbeschäftigten bei 30 Tagen, so sind 15 Tage einzutragen.

Verdienststrukturerhebung 2014

Arbeitnehmerbogen 1 2

Identnummer _____ 1 Bogenart _____ Bogennummer _____ **VS1**
Wir bitten, die Vordrucke fortlaufend durchnummerieren und die entsprechende Bogennummer hier einzutragen.

Dieser Abschnitt wird sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung gelöscht. Vgl. Unterrichtung

Rentenversicherungsnummer (ersatzweise Name der Person) 6	Lfd. Nr.	Angaben für den Monat April											Lfd. Nr.
		Lohn-, Gehalts- oder Leistungsgruppe			Persönliche Merkmale				Arbeitszeit in Stunden mit 2 Nachkommastellen				
		Entlohnung nach Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung		Bei sonstiger Verdienstregelung 9	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	Geburtsjahr	Datum des Beschäftigungsbegins Monat/Jahr 10	Personengruppe 11	Tätigkeitsschlüssel 12	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 13	Bezahlte Stunden (ohne Überstunden) Bei Kurzarbeit immer angeben 14	Bezahlte Überstunden 15	
		Lfd. Nr. der Verdienstregelung aus dem Betriebsbogen 7	Vergütungsgruppe 8										
Beispiel	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	01
65170839J003		2	IV		1	1960	071985	101	121422211	40,00	174,00	10,50	
	0												0
	1												1
	2												2
	3												3
	4												4
	5												5
	6												6
	7												7
	8												8
	9												9

Verdienststrukturerhebung 2014

Arbeitnehmerbogen 1 2

Identnummer _____ 1 Bogenart _____ Bogennummer _____

VS1

Wir bitten, die Vordrucke fortlaufend durchnummerieren und die entsprechende Bogennummer hier einzutragen.

Lfd. Nr.	Angaben für den Monat April 2014					Angaben für das Jahr 2014					Lfd. Nr.
	Bruttomonatsverdienst					Sozialversicherungspflichtige Tage ²⁰	Bruttojahresverdienst			Urlaubsanspruch für das Jahr 2014 (ohne Resturlaub) ²⁴	
	Gesamtbruttorentgelt abzüglich sonstiger Bezüge ¹⁶	Gesamtverdienst für Überstunden ¹⁷	darunter		Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ¹⁹		Summe Gesamtbruttorentgelt ²¹	darunter			
Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ¹⁸			Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag ohne Kirchensteuer	Sonderzahlungen (sonstige Bezüge) ²²		Entgeltumwandlung ²³					
01	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	01
	2683	170	60	466	550	360	33596	2400	1344	30	
0											0
1											1
2											2
3											3
4											4
5											5
6											6
7											7
8											8
9											9